

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

02.12.2019

Rundschreiben 06/2019

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Anlage 10/IV

In den AVR DWBO wird eine neue Anlage 10/IV mit folgendem Inhalt eingefügt:

„IV. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 ausgebildet werden.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der bzw. dem Auszubildenden, bei Minderjährigkeit deren bzw. dessen gesetzliche Vertreter, ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gem. Anlage 15d zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung einschließlich der Ausbildungsstationen/Einsatzorte (Ausbildungsplan),
- d) die Einwilligung zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Ausbildungsträgerin bzw. der Ausbildungsträger mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
- e) die Verpflichtung der bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschulen,
- f) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- g) die Dauer der Probezeit,
- h) die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- i) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- k) die vereinbarten Nebenabreden,
- l) die dem Ausbildungsverhältnis zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen sowie die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung,
- m) den Hinweis, dass im Fall des § 8 Abs. 2 S. 2 PflBG die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule abhängt.

(2) ¹Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

(3) Der bzw. dem Auszubildenden und deren vertretungsberechtigten Personen ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die bzw. der Auszubildende das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

- a) zu gewährleisten, dass die nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 PfIBG vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
- b) sicherzustellen, dass die nach § 6 Absatz 3 Satz 3 PfIBG zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
- c) der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
- d) die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- e) Soweit in den jeweiligen Ausbildungsstationen/Praxiseinsätzen den Mitarbeitenden des Ausbildungsberufes Berufsbekleidung zur Verfügung gestellt wird, ist diese auch den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.

Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

(2) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

- a) an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
- b) die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
- d) die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 PflBG geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
- e) die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer für eine betriebsärztliche Untersuchung zuständige Stelle (z.B. TÜV etc.), einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) ¹Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine einen Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Vertrauensärztin/einen Vertrauensarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt oder eine für eine betriebsärztliche Untersuchung zuständige Stelle (z.B. TÜV etc.), handeln. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 6 Wöchentliche oder tägliche Ausbildungszeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR, wobei Schultage während der praktischen Ausbildungszeit mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet werden. ²An Schultagen ist die Heranziehung zur praktischen Ausbildung ausgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die bzw. der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und muss in Freizeit innerhalb der laufenden Ausbildungsstationen/Praxiseinsätze ausgeglichen werden.

§ 7 Ausbildungsentgelt

(1) Die bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Anlage 10a.

(2) Wird die Ausbildungszeit der bzw. des Auszubildenden gem. § 12 PflBG auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gem. Anlage 10a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 16 Abs. 2, erhält die bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die bzw. der Auszubildende das nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, zur Nachtzeit, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen der AVR sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der bzw. des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. ²So weit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle das anteilige Entgelt i.S.d. § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. ³Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgeltes nach Maßgabe von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR tritt das Ausbildungsentgelt an die Stelle des Entgeltes i.S.d. § 14 Abs. 1 AVR.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die bzw. der Auszubildende die Schichtzulage nach § 20 und den Kinderzuschlag nach § 19a.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Ausbildungsfahrten

Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Krankheit

¹Der bzw. dem Auszubildenden wird im Fall der Unterbrechung ihrer bzw. seiner Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls das Ausbildungsentgelt bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, gezahlt. ²Dies gilt nicht, wenn sich die bzw. der Auszubildende die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. ³Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so gehen die Ansprüche der bzw. des Auszubildende gegen den Dritten auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber über.

I.Ü. gelten § 24 und § 25 entsprechend.

§ 10 Erholungsurlaub

(1) Die bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Urlaub in sinngemäßer Anwendung des § 28 i.V.m. Anlage 6 bzw. 6a, wenn nicht eine für sie bzw. ihn günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Abs. 10.

(3) Der Erholungsurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren (§ 1 Abs. 4 PflAPrV).

§ 11 Freistellung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Der bzw. dem Auszubildenden ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 7 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

§ 12 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die bzw. der Auszubildende erhält nach Maßgabe der Anlagen 12 vermögenswirksame Leistungen und nach Anlage 14 eine Jahressonderzahlung.

§ 13 Mitteilungspflicht und Weiterbeschäftigung

(1) ¹Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. ²In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die bzw. der Auszubildende in Textform zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die bzw. den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 PfIBG).

(2) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen Antrag in Textform bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 2 PfIBG).

(3) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der bzw. dem Auszubildenden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss ordentlich gekündigt werden.

(4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jeder Vertragspartnerin bzw. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 PflBG nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie
2. von der bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die AVR DWBO entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der bzw. des Auszubildenden, die nach Maßgabe PflBG ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR) angerechnet.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

2. Anlage 15d

Es wird eine neue Anlage 15d mit folgendem Inhalt in die AVR DWBO aufgenommen:

„AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE NACH DEM PFLEGEBERUFEGESETZ

Zwischen _____

- Trägerin/Träger¹⁾ der Ausbildung -

und Frau/Herrn¹⁾ _____
wohnhaft in _____

- Auszubildende/Auszubildender¹⁾ -

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters¹⁾

Frau/Herrn¹⁾ _____

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die/der¹⁾ Auszubildende wird für den Beruf Pflegefachfrau/Pflegefachmann¹⁾ mit dem Vertiefungseinsatz _____ und der Ausrichtung: _____ nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe vom 02. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) ausgebildet.

§ 2

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert _____ Jahre. Hierauf wird die bisherige Berufsausbildung als _____ mit _____ Monaten angerechnet.
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.
- (3) Die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages steht im Fall des § 8 Abs.2 S. 2 PflBG unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Pflegeschule.
- (4) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 21 PflBG (vgl. Anlage 10 IV, § 14 Abs. 1 und 2 AVR).
- (5) Besteht die/der¹⁾ Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der/dem¹⁾ Auszubildenden jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss ordentlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. von jeder Vertragspartnerin bzw. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem wichtigen Grund,
 2. von der/dem¹⁾ Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Pflegeberufgesetz und der Anlage 10/IV AVR der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 5

- (1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der/dem¹⁾ Auszubildenden eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung einschließlich der Ausbildungsstationen und Einsatzorte ergeben sich aus der beigefügten Ausbildungsplanübersicht.
- (2) Die/der¹⁾ Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen
- (3) Die/der¹⁾ Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt

werden, in dieser Einrichtung abzuleisten. Die/der¹⁾ Auszubildende stimmt dem Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern zu, soweit die Ausbildungsträgerin/der Ausbildungsträger¹⁾ mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert. Die/der¹⁾ Auszubildende ist ebenso zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule verpflichtet.

§ 6

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR, sie beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ Stunden.

(2) Solange die/der¹⁾ Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem JArbSchG.

§ 7

Die/der¹⁾ Auszubildende erhält unter Fortzahlung des Ausbildungsentgeltes gem. § 7 Abs. 1 Anlage 10/IV i.V.m. Anlage 10a AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlagen 6 bzw. 6a AVR.

§ 8

(1) Während der Ausbildung erhält die/der¹⁾ Auszubildende ein Entgelt, dessen Höhe sich nach der Anlage 10/IV i.V.m. Anlage 10a AVR richtet.

Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

€ _____ im 1. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 2. Ausbildungsjahr,

€ _____ im 3. Ausbildungsjahr

(2) Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der/dem¹⁾ Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die/der¹⁾ Auszubildende am Zahltag gem. § 21a AVR darüber verfügen kann.

§ 9

Bei der Trägerin/Beim Träger¹⁾ besteht eine Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, welche auch die Rechte der Auszubildenden wahrnimmt. Die zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, soweit deren Geltungsbereich auch die Auszubildenden erfasst, finden auch auf das vorliegende Ausbildungsverhältnis Anwendung; derzeit sind dies _____.

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾
der Ausbildung

Unterschrift Auszubildende/-Auszubildender¹⁾
ggf. gesetzliche Vertreterin/
gesetzlicher Vertreter¹⁾

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

II. Erläuterungen

1. Anlage 10/IV

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) fasst die bisher getrennt geregelten Pflegeausbildungen ab dem Jahr 2020 generalisierend zusammen. Bereits laufende Ausbildungen nach den „alten“ Pflegegesetzen werden nach den bekannten Gesetzen zwar fortgeführt, aber keine neuen Ausbildungsverträge auf deren Grundlage mehr abgeschlossen. Dementsprechend mussten zwar neue Regelungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz aufgenommen werden, die bisher in den AVR bekannten Regelungen über die Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Altenpflegegesetz (AltPflG) müssen darüber hinaus aber zunächst weiter Bestand haben.

In Anlehnung an Anlage 10/III wurde eine inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung vorgenommen unter Berücksichtigung der Regelungen des Pflegeberufegesetzes und der Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Aus Gründen der Transparenz wurde es als hilfreich erachtet, für die Auszubildenden wesentliche gesetzliche und tarifliche Regelungen in die neue Anlage 10/IV mit aufzunehmen.

Grundsätzlich wurde die Bezeichnung „die Schülerin/der Schüler“ durch die im Pflegeberufegesetz verwendete Bezeichnung „die Auszubildende/der Auszubildende“ ersetzt.

Zu einzelnen Paragraphen der neuen Anlage 10/IV:

§ 2 Ausbildungsvertrag

Unter § 2 Abs. 1 Buchst. a) wurde der im Pflegeberufegesetz enthaltene Hinweis auf den Vertiefungseinsatz (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 PflBG) sowie unter Buchst. c) der Begriff Ausbildungsplan (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG) ergänzt. Unter Buchst. l) wird auf das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) verwiesen. Anders als der Hinweis auf das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), findet sich ein solcher nicht ausdrücklich im Pflegegesetz, doch da das MVG das kirchliche Äquivalent für das BetrVG ist, wurde der Hinweis im Hinblick auf einen Gleichlauf des weltlichen und kirchlichen Rechts der Mitarbeitenden aufgenommen.

In Abs. 2 wurde aus Gründen der Transparenz mit aufgenommen, dass der Vertiefungseinsatz bis zu seinem Beginn jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann (§ 16 Abs. 5 S. 1 PflBG).

§ 3 Durchführung der Ausbildung

In § 3 Abs. 1 wurden wesentliche Teile der Regelung des § 18 PflBG einschließlich der Regelung zu den Ausbildungsentgelten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 PflBG) und in Abs. 2 die des § 17 PflBG übernommen.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

Die Regelung des § 5 Anlage 10/III entsprach § 5 des Mantel-TV-Schüler zum BAT und war daher nicht mehr zeitgemäß. Die neue Regelung des § 5 in Anlage 10/IV entspricht im Wesentlichen dem § 4 TVAöD-AT.

§ 6 Wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit

Das Pflegeberufegesetz sieht in § 16 Abs. 1 vor, dass Angaben zur Dauer der durchschnittlichen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit vor. § 9 AVR regelt jedoch allgemein die Arbeitszeit, sodass bislang eine klare Regelung dazu fehlte, wie Schultage während der praktischen Ausbildungszeit angerechnet werden. Eine solche wurde in Orientierung an der Festlegung in § 9b Abs. 10 AVR DWBO ergänzt. Explizit geregelt wurde ferner, dass Auszubildende an Schultagen zu Tätigkeiten der praktischen Ausbildung nicht herangezogen werden dürfen.

Aufgenommen wurde, dass Mehrarbeit/Überstunden noch während der laufenden Ausbildungsstationen/Praxiseinsätze in Freizeit ausgeglichen werden müssen, um zu verhindern, dass diese in die nächste Ausbildungsstation mitgenommen werden.

§ 7 Ausbildungsentgelte

Auszubildenden der generalistischen Pflegeausbildung wird gem. § 7 die volle Schichtzulage sowie der Kinderzuschlag gem. § 19a AVR DWBO gewährt.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Ausbildungsfahrten

Die neue Regelung des § 5 entspricht inhaltlich der entsprechenden Regelung der AVR, welche indirekt ebenfalls im Wesentlichen auf das Bundesreisekostengesetz verweist.

§ 10 Erholungsurlaub

In § 10 wird der Gleichlauf des Urlaubs von Auszubildenden nach Anlage 10/IV mit dem Urlaubsanspruch der Mitarbeitenden gem. § 28 i.V.m. Anlage 6 bzw. 6a nachvollzogen. Materiell ändert sich zunächst nichts, da derzeit bei der Einstellung 27 Urlaubstage gewährt werden.

Darüber hinaus wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren ist (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 PflAPrV).

§ 15 Sonstige Bestimmungen

In § 15 wurde für die Auszubildenden der generalistischen Pflege geregelt, dass die Ausbildungszeit auf die Beschäftigungszeit gem. § 11a angerechnet wird.

Eine Vereinheitlichung der Ausbildungsregelungen in den AVR ist intendiert. Eine Überarbeitung der Regelungen in Anlage 10/I bis 10/II wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe erfolgen.

Eine Vereinheitlichung der Ausbildungsregelungen in den AVR ist intendiert. Eine Überarbeitung der Regelungen in Anlage 10/I bis 10/II wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe erfolgen.

2. Anlage 15d

In Anlage 15d werden die Vorgaben von Anlage 10/IV umgesetzt. Dieser Ausbildungsvertrag ist für die Auszubildenden, die nach dem Pflegeberufegesetz ab 1. Januar 2020 ausgebildet werden, anzuwenden.


Barbara Eschen
Vorstand DWBO